

## **Ausfallhonorar**

---

März 2015

**Herausgeberin:**

**Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Autor:

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Impressum:

Ausfallhonorar

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Auf der Horst 29  
48147 Münster



0251 / 507 – 0



0251 / 507 – 570



zaekwl@zahnaerzte-wl.de.



www.zahnaerzte-wl.de

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes:

Dr. Klaus Bartling, Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

© 2015

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopien, Mikro-Film oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Ausgenommen hiervon ist die nicht-gewerbliche Nutzung durch Mitglieder der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe und deren Mitarbeiter zu eigenen beruflichen Zwecken. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 106 ff. des Urheberrechtsgesetzes.

Druck:

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Auf der Horst 29  
48147 Münster

## Ausfallhonorar

Jeder Zahnarzt kennt das Problem. Mit dem Patienten wurde ein längerer Termin (z. B. für eine Präparation oder eine OP) vereinbart. Alles ist vorbereitet, aber der Patient sagt nicht ab und erscheint auch nicht.

**Hier stellt sich dann die Frage, ob dem Zahnarzt ein „Ausfallhonorar“ zusteht und welche Voraussetzungen dafür vorliegen müssen.**

### Rechtsprechung uneinheitlich

Die mittlerweile recht umfangreiche Rechtsprechung hierzu ist uneinheitlich. Zum Teil wird ein Ausfallhonorar bejaht, zum Teil wird es abgelehnt. Manche Gerichte stützen es auf den sog. **Annahmeverzug des Patienten** (Ersatz des Erfüllungsinteresses), andere auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung einer Mitwirkungspflicht (Ersatz des negativen Interesses).

Im Folgenden sollen beide Anspruchsgrundlagen etwas näher beleuchtet werden.

#### I.) **Ersatz des „positiven“ Interesses (Erfüllungsinteresse) bei „Annahmeverzug“**

Ein Zahlungsanspruch des Zahnarztes bei Nichterscheinen des Patienten leitet sich hier aus § 615 BGB, in Verbindung mit § 293 BGB ab. Dies gilt unabhängig davon, ob der Patient gesetzlich oder privat krankenversichert ist, da er bezüglich der Annahme der Behandlung in Verzug ist. Die Juristen sprechen hier von dem sogenannten Erfüllungsinteresse, d. h., der Zahnarzt kann die Leistungen in Rechnung stellen, die er im gewöhnlichen Verlauf des (ausgefallenen) Termins erbracht hätte (zu weiteren Einzelheiten s. u.).

### **Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geltendmachung des Erfüllungsschadens:**

1. Der Zahnarzt muss eine Praxis führen, die mit **Terminvorläufen** arbeitet (das bedeutet, die Terminvergabe in der Praxis darf nicht lediglich der leichteren Organisation dienen, was z. B. der Fall wäre, wenn die Patienten trotz Terminvergabe nach der Reihenfolge des Patienteneintreffens behandelt werden).
2. Es muss ein **fester Termin** für eine Behandlung **vereinbart** worden sein, und der Patient muss darüber informiert worden sein, dass der Termin ausschließlich für ihn reserviert worden ist.
3. Der Patient darf nicht erschienen sein oder muss kurzfristig abgesagt haben, so dass der Termin nicht anderweitig vergeben werden konnte. **Auf ein Verschulden des Patienten kommt es nicht an.**
4. Sicherheitshalber sollte der Patient darauf aufmerksam gemacht worden sein, dass ihm bei nicht rechtzeitiger Absage die dem Termin zugrunde liegende Leistung in Rechnung gestellt werden kann.

Bei Annahmeverzug kann der Zahnarzt dem Patienten das volle Honorar für die vorgesehene Behandlung in Rechnung stellen. Er muss sich dabei den Wert der ersparten Aufwendungen sowie den Verdienst aus anderweitiger Ausnutzung der Behandlungszeit anrechnen lassen. Auch ein möglicher Verdienst aus einer böswillig nicht anderweitig genutzten Behandlungszeit ist anzurechnen.

II.) **Ersatz des „negativen“ Interesses** (Schadensersatz, „Ausfallgebühr“)  
Der Ersatz des „negativen“ Interesses (Schadensersatz, Ausfallgebühr) wird aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten des Patienten abgeleitet.

**Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geltendmachung des Schadensersatzes**  
Für die erfolgreiche Geltendmachung eines **Schadensersatzanspruchs** ist es vorteilhaft, wenn aus der Terminvereinbarung des Patienten eindeutig hervorgeht, dass der Zahnarzt sich ausschließlich für den Patienten eine bestimmte Zeitspanne freihält und während dieser Zeit keinen anderen Patienten bestellen und behandeln kann. Des Weiteren muss auf Seiten des Patienten **Verschulden** vorliegen. War der Patient z.B. infolge eines Unfalls gehindert den Termin wahrzunehmen oder **rechtzeitig abzusagen**, liegt kein Verschulden vor. Im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel wie Telefon, Handy usw. wird aber zumindest eine rechtzeitige Absage in den meisten Fällen möglich sein.

### Höhe des Anspruchs

Nimmt man einen Schadensersatzanspruch dem Grunde nach an, stellt sich des Weiteren die Frage, in welcher Höhe dann eine Zahlung seitens des Patienten zu erfolgen hat. Auch hierzu ist die Rechtsprechung nicht einheitlich. Zum Teil wird von Gerichten hinsichtlich des Schadens auf den Betrag abgestellt, den der Zahnarzt bei durchgeführter Behandlung hätte berechnen können. Zum Teil wird eine **abstrakte Schadensberechnung vom Gericht** vorgenommen und dabei von dem durchschnittlichen Kostenfaktor einer Praxisstunde ausgegangen.

#### Hinweis:

Kann der Zahnarzt eine exakte und nachvollziehbare betriebswirtschaftliche Kalkulation der Kosten seiner Praxisstunde vorlegen, ist das Gericht nicht auf eine eigene Schätzung angewiesen.

#### Tipp für die Praxis:

Die BZÄK hat für Praxen den **Prognos-Kalkulator** erstellt, mit dem jede Praxis exakt und betriebswirtschaftlich stimmig, den eigenen Praxisstundensatz errechnen kann.

### III.) Fazit

Trotz uneinheitlicher Rechtsprechung lässt sich feststellen, dass dem Zahnarzt mit Bestellpraxis ein Ausfallhonorar unter bestimmten Voraussetzungen zusteht.

**IV.) Ausgewählte Urteile zum Ausfallhonorar,  
jeweils mit einer kurzen Kommentierung.**

**AG Tettngang, 22.05. 1999, Az. 7 C 719/98**

Der Anspruch des Zahnarztes kann nach Auffassung des Gerichts bei einem Kassenpatient nicht auf § 615 BGB gestützt werden, da dieser nicht unmittelbar zahlungspflichtig ist. Jedoch besteht ein Anspruch aus Ersatz des Schadens, der auch den entgangenen Gewinn nach § 252 BGB umfasst. Wird seitens des Klägers keine konkrete Schadensberechnung vorgenommen, so kann das Gericht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Durchschnittspatienten abstellen.

**AG Fulda, 16.05 2002, Az. 34 C 120/02**

Es besteht ein Anspruch auf Vergütung, wenn im Anmeldeformular ein Hinweis gegeben wird, dass ein Bestellsystem vorliegt und die reservierten Termine in Rechnung gestellt werden können, wenn nicht mindestens 24 Stunden vorher eine Absage erfolgt. Ein solcher Hinweis wird vertraglicher Bestandteil und verstößt nicht gegen die §§ 305 ff BGB. Auch liegt kein Verstoß gegen wesentliche Grundgedanken vor. Zwar weicht die Vereinbarung von dem § 621 No.5 BGB ab, da jener eine jederzeitige Kündigung vorsieht, aber da dieser zum einem nicht unabdingbar ist und zum anderen die Interessenlage der Beteiligten gewahrt werden muss, ist ein solches Abweichen zulässig. Die Vereinbarung einer kurzen Kündigungsfrist ist daher interessengerecht.

**AG Heidelberg, 17.02.2003, Az. 20 C 298/01**

Erscheint ein Patient ohne vorherige Absage zu einem vereinbarten Zahnarzttermin nicht, so steht dem Arzt nach §§ 611, 615, ein Anspruch auf Zahlung der Vergütung aus dem Dienstvertrag zu. Zur Ermittlung der Vergütung wurden im vorliegenden Fall Einschätzungen eines Wirtschaftsberatungsunternehmens und der zuständige Landeszahnärztekammer eingeholt.

**AG Berlin- Neukölln, 07.10.2004, Az. 4 C 179/04**

Eine Vereinbarung über ein Ausfallhonorar im Anmeldeformular verstößt weder gegen die §§ 305ff BGB noch gegen die Gebührenordnung der Zahnärzte. Jedoch ist eine solche Vereinbarung nur für reine Bestellpraxen zulässig.

**LG Berlin, 15.04.2005, Az. 55 S 310/04**

Eine Vereinbarung, dass bei nicht rechtzeitiger Absage eines Behandlungstermin ein Ausfallhonorar zu zahlen ist, ist nur zulässig, wenn dem Patienten eine Entlastungsmöglichkeit für unverschuldetes Nichterscheinen eingeräumt wird. Fehlt ein solcher Hinweis, so stellt die Vereinbarung eine unangemessene und einseitige Benachteiligung des Patienten dar und ist damit im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zulässig.

**AG Nettetal, 12.09.2006, Az. 17 C 71/03**

Der Kläger hatte in seinem Anmeldeformular einen umfangreichen Hinweis, welcher das Bestellsystem, eine mind. 48 Stunden vorherige Absage, sowie den Zusatz, dass ein Anspruch nicht fällig ist, wenn den Patienten kein Versäumnis trifft enthielt. Hier sah das Gericht ausnahmsweise eine Vereinbarung nach § 296 BGB vor, wonach der Termin als kalendermäßige Bestimmung der Leistungszeit zu sehen ist und daher bei Nichteinhalten der Patient in Annahmeverzug gerät und somit ein Anspruch auf Vergütung nach § 615 BGB besteht. Der Hinweis mindestens 48 Stunden vorher abzusagen verstößt nach Ansicht des Gerichts nicht gegen den wesentlichen Leitgedanken des § 621, Nr. 5 BGB. Vielmehr bestimmt der § 621, Nr.5, 2. Halbsatz, dass auch auf die Interessen des Dienstverpflichteten- also des Zahnarztes- gewisse Rücksicht zu nehmen ist.

Darüber hinaus stellt das Gericht klar, dass die Verschuldensfrage für den § 615 BGB irrelevant ist, da jener verschuldensunabhängig ist.

Auch stellt die Forderung keinen Verstoß gegen § 4 Abs. 5b Bundesmantelvertrag dar, da dieser nicht bei Leistungsstörungen anzuwenden ist.

**OLG Stuttgart, 17.04.2007, Az. 1 U 154/06**

Ein Anspruch nach § 615 BGB besteht unabhängig von der umstrittenen Anwendbarkeit schon deshalb nicht, weil durch eine einvernehmliche Terminverlegung, der zunächst vereinbarte Termin aufgehoben wurde und daher kein Annahmeverzug bestand. Durch das nicht rechtzeitige Absagen verletzt der Patient aber eine vertragliche Nebenpflicht. Deren Rechtsgrundlage das Gericht in dem Grundsatz von Treu und Glauben sieht. Insb. auch deswegen, weil der Arzt auf die Notwendigkeit der Absage im Anamnesebogen hingewiesen hat. Er muss aber immer substantiiert darlegen, dass ihm durch die verspätete Absage ein Schaden entstanden ist, also das er bei rechtzeitiger Absage mit gewisser Wahrscheinlichkeit einen anderen Patienten hätte behandeln können.

**AG Diepholz, 26.06.2011, Az. 2 C 92/11**

Ein Anspruch auf Vergütung nach § 615 BGB steht dem Kläger (Anmerkung: Dermatologe) nicht zu. Es ist allgemein nicht üblich, für angebotene, aber mangels Erscheinens zu dem Termin nicht geleistete ärztliche Behandlungsmaßnahmen das ärztliche Honorar zu verlangen. Ein derartiger Anspruch berücksichtigt weder ein mangelndes Verschulden des Dienstberechtigten noch die Möglichkeit einer sofortigen Kündigung (Anmerkung: des Patienten).

Das Urteil stellt einen entsprechenden Anspruch nicht grundsätzlich in Frage, sondern knüpft ihn an bestimmte Voraussetzungen. So wird an anderer Stelle ausgeführt: Voraussetzung einer ärztlichen Vergütung für nicht geleistete ärztliche Leistungen wäre deshalb eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien, dass der Beklagte auch im Falle der Terminversäumung die zu erwartende Vergütung zahlen würde.

Eine derartige Vereinbarung ist aber im vorliegenden Fall vom Kläger nicht vorgetragen worden.

## Bestätigung

Ich wurde darauf hingewiesen, dass mit mir am ..... ein  
Behandlungstermin von ..... Uhr bis ..... Uhr  
vereinbart wurde.

Folgende Behandlung ist vorgesehen:

---

---

---

---

Mir ist bekannt, dass dieser Termin extra für mich freigehalten wird und dass es deshalb aus organisatorischen Gründen notwendig ist, dass ich für den Fall einer Verhinderung rechtzeitig - d. h. spätestens 2 Tage vor dem Termin – absage, damit noch die Möglichkeit besteht „Ersatzpatienten“ einzubestellen.

Sollte ich dennoch nicht rechtzeitig absagen, ist mir bekannt, dass mir die Kosten für die im Termin vereinbarte Behandlung in Rechnung gestellt werden können, wobei das anzurechnen ist, was infolge des Unterbleibens der Behandlung erspart wurde oder durch Behandlung anderer Patienten erworben wurde.  
Dies gilt nicht bei nachweislich schuldlos unterbliebener Absage.

---

Ort, Datum

---

Formular erhalten/ Unterschrift Patient

(Muster „Erfüllungsinteresse“)

©ZÄKWL

## Anmeldebogen

### Patient \*:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_ Fon/ Fax \_\_\_\_\_

### Versicherter \*:

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_ Fon/ Fax \_\_\_\_\_

\* Nur ausfüllen, wenn Sie als Patient nicht gleichzeitig der Versicherte sind.

Name der Krankenkasse/ Krankenversicherung: \_\_\_\_\_

- Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)  
 Private Krankenversicherung (PKV)

### Bei GKV:

Haben Sie die Kostenerstattung gewählt? Ja  Nein

Haben Sie eine private Zusatzversicherung? Ja  Nein

Sind Sie beihilfeberechtigt? Ja  Nein

### Bei PKV:

Haben Sie eine private Zusatzversicherung? Ja  Nein

Sind Sie beihilfeberechtigt? Ja  Nein

-----  
Sind Sie verheiratet? Ja  Nein

Leben Sie von Ihrem Ehegatten getrennt? Ja  Nein

-----  
Haben Sie Kinder? Ja  Nein

Haben Sie ein gemeinsames Sorgerecht? Ja  Nein

(Falls nicht, bitte angeben, wem das Sorgerecht übertragen wurde: \_\_\_\_\_)

Beruf \_\_\_\_\_ Arbeitgeber \_\_\_\_\_ Fon/ Fax \_\_\_\_\_

Bankverbindung \_\_\_\_\_ Kontonummer \_\_\_\_\_ Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Gewünschte Zahlungsweise:

- Bar  Bankeinzug  Überweisung  Scheck



**Wünschen Sie eine spezielle Beratung über:**

- Professionelle Zahnreinigung
- Zahnfarbene Füllungen
- Goldgussfüllungen (Inlays, Onlays, Overlays)
- Implantate
- Veneers (Verblendschalen)
- Systematische Parodontalbehandlung
- Prothetik
- Ganzheitliche Zahnheilkunde
  
- Wünschen Sie nur eine Behandlung z. Z. vorhandener Beschwerden?
- Legen Sie Wert auf eine Gesamtbehandlung Ihres Kauorgans?

**Achtung:**

**Termine, die ich nicht einhalten kann, werde ich spätestens 48 Stunden vorher absagen, da hier sonst die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden können. Dies gilt nicht bei nachweislich schuldlos unterbliebener Absage.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patient/ gesetzl. Vertreter